



LZG.NRW, Gesundheitscampus 10, 44801 Bochum

Datum: TT.MM.JJJJ
Seite 1

Aktenzeichen:
LZG xxxxxxx
(bei Antwort bitte angeben)

Vorname Name
Telefon 0234 91535-xxxx
Telefax 0234 91535-xxxx
xxxx@lzg.nrw.de

Dienstgebäude:
Gesundheitscampus 10
44801 Bochum

Zuwendungen des Landes Nordrhein- Westfalen

Gewährung von Zuwendungen gemäß §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung NRW und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften sowie den Förderrichtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Umsetzung des Förderprogramms „Diabetes in Kita und Schule“

Ihr Antrag vom TT.MM.JJJ

Anlagen:

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung -ANBest-P-
- Vordruck Verwendungsnachweis/Mittelabruf incl. Anlage zum Verwendungsnachweis
- Rechtsmittelverzicht
- Förderrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Umsetzung des Förderprogramms „Diabetes in Kita und Schule“



Sehr geehrte Damen und Herren!

1. Bewilligung:

Auf Ihren vorgenannten Antrag bewillige ich Ihnen für die Zeit vom TT.MM.JJJJ bis zum TT.MM.JJJJ (Bewilligungszeitraum) eine Zuwendung in Höhe von

x.xxx,00 EUR

Anreisehinweise unter
www.lzg.nrw.de

(in Worten: -.....- im Wege der Projektförderung als Zuschuss.

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme:

Die Zuwendung wird gemäß Ihrem Antrag vom TT.MM.JJJJ zweckgebunden gewährt für die Durchführung des Projektes:

„Durchführung von Schulungsmaßnahmen/Informationsveranstaltungen und Begleitung bei Klassenfahrten einschließlich pauschalierter Festbeträge für Sachausgaben im Rahmen des Förderprogramms „Diabetes in Kita und Schule““

Der Umfang der erforderlichen Aktivitäten hat sich an dem im Antrag vom TT.MM.JJJJ dargestellten Maßnahmen zu orientieren.

Die Maßnahme ist vom TT.MM.JJJJ bis TT.MM.JJJJ durchzuführen (Durchführungszeitraum).

3. Finanzierungsart und -höhe:

Die Zuwendung wird in Form der Festbetragsfinanzierung in Höhe von X.XXX,00 EUR als Zuschuss gewährt.

4. Zuwendungsfähige Gesamtsumme

Die zuwendungsfähige Gesamtsumme wurden auf der Grundlage Ihres Antrages vom TT.MM.JJJJ. wie folgt ermittelt:

Art der Maßnahme	Anzahl der geplanten Maßnahmen	Gesamtanzahl der beantragten Tage für Klassenfahrtbegleitungen (nur 2.3)	Summe in Euro
2.1 Allgemeine Seminare und Informationsveranstaltungen (je Veranstaltung pauschalierter Festbetrag i.H.v. 200,- €)		- kein Eintrag -	
2.2 Fallbezogene Personalschulungen (je Schulung pauschalierter Festbetrag i.H.v. 175,- €)		- kein Eintrag -	
2.3 Klassenfahrtbegleitungen			

(je Klassenfahrt pauschalierter Festbetrag i.H.v. 150,- € pro Tag)			
2.4 Sachausgaben (je Maßnahme nach Nr. 2.1 bis 2.3 pauschalierter Festbetrag i.H.v. 15,- €)		- kein Eintrag -	
Zuwendungsfähige Gesamtsumme	- kein Eintrag -	- kein Eintrag -	

Die Zuwendung darf nur für im Durchführungszeitraum geleistete Maßnahmen verwendet werden.

5. Bewilligungsrahmen:

Die Bereitstellung des Zuwendungsbetrages ist wie folgt vorgesehen:

	Anteil Land NRW in EUR
Ausgabeermächtigung 202x	x.xxx,00
VE 202x	x.xxx,00

Der Bewilligungsrahmen ist hinsichtlich der für die einzelnen Haushaltsjahre eingeplanten Teilbeträge verbindlich, d.h. die Zuwendungsteilbeträge sind in den Haushaltsjahren abzurufen, für die sie eingeplant sind.

6. Auszahlung:

Die Zuwendung wird nach Abschluss der Maßnahmen bzw. eines Teils der Maßnahmen und unter Verwendung des Formulars „Verwendungsnachweis“ auf Anforderung ausgezahlt.

Hierzu ist der in der Anlage beigefügte Vordruck zu verwenden. Im Einvernehmen mit der Bewilligungsbehörde können abweichende Zahlungs-termine vereinbart werden.

Spätester Zeitpunkt für einen Mittelabruf und Vorlage des Verwendungsnachweises ist der 30.11. des jeweiligen Haushaltsjahres.

Eine Auszahlung kann erst erfolgen, wenn der Bescheid nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe bestandskräftig geworden ist. Sie können die Bestandskraft herbeiführen und damit die Auszahlung der Zuwendung beschleunigen, wenn Sie schriftlich auf die Erhebung von Rechtsbehelfen verzichten.

II. Nebenbestimmungen

Die beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und die geprüften Antragsunterlagen werden zum verbindlichen Bestandteil dieses Zuwendungsbescheides erklärt und sind zu beachten. Abweichungen bedürfen meiner vorherigen schriftlichen Zustimmung (Einwilligung).

Abweichend oder ergänzend wird hierzu Folgendes bestimmt:

1.1

Die Ziffern 1.4, 5.4 und 6.1 ANBest-P finden keine Anwendung.

1.2

Die Ziffer 2 ANBest-P gilt bei Zuwendungen in Form von Pauschalen mit folgender Maßgabe:

Reduzieren sich nach der Bewilligung die für die Berechnung der Zuwendung herangezogenen Grundlagendaten (Anzahl der Maßnahmen), so ermäßigt sich – auch bei einer Festbetragsfinanzierung – die Zuwendung.

Finden in einem Haushaltsjahr weniger Maßnahmen statt als geplant, ermäßigt sich die Zuwendungshöhe auf den entsprechenden Betrag der tatsächlich durchgeführten Maßnahmen. Hierbei handelt es sich um eine auflösende Bedingung im Sinne des § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW.

1.3 Die Ziffern 6.3 ff. ANBest-P finden unter Berücksichtigung der vorliegenden Anforderungen an den Verwendungsnachweis Anwendung. Hierbei sind insbesondere die „Bestätigungen zur Durchführung der Maßnahmen“ entsprechend der ANBest-P vorzuhalten.

2.

Sie sind verpflichtet, zweimal jährlich Berichte zum aktuellen Projektverlauf anzufertigen und der Bewilligungsbehörde (LZG.NRW) zukommen zu lassen. Hierzu ist halbjährlich ein Fragebogen zum Projekt online auszufüllen. Die Fristen dafür werden Ihnen im Projektverlauf jeweils per E-Mail nebst Link zur Befragung mitgeteilt.

3.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, mögliche Vor-Ort Prüfungen

- des Landesrechnungshofes
- der Bewilligungsbehörde
- der Innenrevision des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit, und Soziales des Landes NRW
- oder von diesen Stellen Beauftragte

zu unterstützen.

Den prüfenden Stellen und Personen ist Akteneinsicht zu gewähren und die Beantwortung von Fragen durch Anwesenheit einer für das Projekt verantwortlichen Person zu ermöglichen.

4.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, etwaige Presse- und Öffentlichkeitsarbeit im Hinblick auf die Förderung durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen vorab abzustimmen. Gleichzeitig ist er verpflichtet, im Rahmen sonstiger geplanter Öffentlichkeitsarbeit an geeigneter Stelle auf die Förderung durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen aufmerksam zu machen.

Insbesondere sind auf gedruckten Medien und Internetseiten die jeweils aktuellen Logos des NRW-Designs zu verwenden. Die aktuellen Versionen können bei der Bewilligungsbehörde angefordert werden. Vor Drucklegung oder Onlinestellung ist der Bewilligungsbehörde ein entsprechender Entwurf zur Freigabe zu übersenden.

III. Hinweise

1.

Sofern sich die Projektabwicklung verzögert und deshalb der für das jeweilige Kalenderjahr vorgesehene Zuwendungsteilbetrag nicht in voller Höhe benötigt wird oder das Projekt bis zum Ende des Durchführungszeitraums nicht abgeschlossen werden kann, ist dies der Bewilligungsbehörde unverzüglich, jedoch bitte spätestens drei Monate vor Ablauf des betreffenden Kalenderjahres bzw. des Durchführungszeitraums mitzuteilen. Die Gründe für die Verzögerung sind detailliert darzulegen.

2.

Ich weise darauf hin, dass aus dieser Bewilligung nicht geschlossen werden kann, dass die Förderung auch in künftigen Haushaltsjahren im bisherigen Umfang erfolgt.

Es ist nicht auszuschließen, dass die Entwicklung der Haushaltslage des Landes Kürzungen von Zuwendungen im Rahmen der Haushaltsplanung erfordert oder Zuwendungen deswegen ganz entfallen.

Ich bitte Sie, dieses Finanzrisiko, insbesondere bei Abschluss, der Änderungen oder Verlängerungen von Verträgen (z.B. für Mietobjekte oder für Personal) zu berücksichtigen.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht [hier ist das örtlich für den Antragsteller/die Antragstellerin zuständige Verwaltungsgericht mit seinem Sitz konkret zu benennen.] zu erheben.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Durchschriften beigefügt werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das

elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.“

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite: www.justiz.de.

i.A.

Gez.

(Namenswidergabe)